Verpflichtung und Mahnung von St. Jakob

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 51

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-712597

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 18. August 1944

Wehrzeitung Nr. 51

Verpflichtung und Mahnung von St. Jakob

Am 26. August dieses Jahres sind 500 Jahre verflossen, seitdem 1500 Eidgenossen bei St. Jakob a. d. Birs nach beispiellos heldenmütigem Kampf gegen eine zwanzigfache Uebermacht bis auf wenige Mann fielen. Kein Schweizer, der sich der Vergangenheit unseres Volkes bewußt ist, wird diesen Tag verleben können, ohne nicht in ehrfurchtsvoller Erinnerung dieses eindrücklichsten Ereignisses unserer vaterländischen Geschichte zu gedenken, das altschweizerisches Heldentum am sinnfälligsten vor Augen führt.

Es ist schon die Frage gestellt worden, ob ein Gedenktag für St. Jakob überhaupt gerechtfertigt sei, angesichts der Tatsache, daß die von den Eidgenossen vorher und nachher gelieferten Schlachten eindeutig glänzende Siege darstellten, während St. Jakob mit einer ebenso klaren Niederlage endete. Man hat weiterhin darauf verwiesen, daß diese Niederlage die Folge der Mißachtung eines strengen Befehls an die 1500 Mann starke eidgenössische «Vorausabteilung» war, die Birs unter keinen Umständen zu überschreiten und daß es nicht gerechtfertigt sei, diese eigensinnige Indisziplin, die nur geeignet war, die Kraft der Eidgenossen zu schwächen, nachträglich in positivem Sinne zu bewerten und als Heldentat zu feiern.

Mag man sich zu diesen sachlich-nüchternen Bedenken stellen wie immer man will, so ergeben sich aus der heroischen Tat der Eidgenossen doch einige klare Gewinne für die Eidgenossenschaft. Ein **politischer** Gewinn ergab sich zunächst daraus, daß durch die aufopfernde Tat der 1500 die Stadt Basel vor der Plünderung und voraussichtlichen Zerstörung durch das ebenso gewaltige, wie zügellose Heer der Armagnaken oder «Schinder» verschont blieb und daß deren weiteres Vordringen auf eidgenössischen Boden verhindert wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Eidgenossenschaft arg bedrängt oder sogar teilweise fremdem Machtwillen vorübergehend oder dauernd unterworfen worden wäre ohne das Opfer von St. Jakob.

Die **vaterländische** Bedeutung der Niederlage von St. Jakob lag vor allem darin, daß durch die wuchtige Kraftäußerung der 1500 der eidgenössische Selbstbehauptungswille in einer Weise zum Ausdruck gebracht wurde, die dem Gegner höchste Bewunderung abnötigte. Hinter der beispielhaften unnachgiebigen Aufopferung leuchtet der eidgenössische Staatsgedanke hervor und verklärt das blindwütende verzweifelte Toben, das zunächst sinnlos erscheinen mochte.

Die Tat von St. Jakob begründete recht eigentlich den **Kriegsruhm** der Eidgenossen. Bei allen Herrschern Europas drang die Erkenntnis der überragenden schweizerischen Kriegstüchtigkeit durch, die 30 Jahre später die Unabhängigkeit unseres Landes sicherte, als ihr von Seite des mächtigsten europäischen Fürsten Gefahr drohte.

Noch eine weitere, sehr glückliche Auswirkung ergab sich aus der schweren Niederlage: Unter dem Eindruck des ungeheuren Schlages, von dem die Eidgenossen auf der Walstatt von St. Jakob betroffen worden waren, wurden diese zur **Versöhnlichkeit** ihren zürcherischen Brüdern gegenüber gestimmt. Aber auch der Eifer der Zürcher, den Bruderkrieg fortzusetzen, wurde unter dem Eindruck des gewaltigen Geschehens herabgemindert, so sehr man dort zunächst auch sich bemühte, der Freude über die Niederlage unverhohlen Ausdruck zu geben.

So erbrachte der 26. August 1444, der zur Errettung von Freiheit und Unabhängigkeit ein so schweres Blutopfer erforderte, für unser Vaterland letzten Endes doch reichen Segen. Es ist gerechtfertigt, daß des Schweizers Vaterlandslied des Opfertodes der Helden gedenkt, «wie sie St. Jakob sah».

Die Heldentat unserer Ahnen von St. Jakob **verpflichtet**, der dort vergossene Strom von Blut **verbindet**. Der vielleicht noch unbewußt vorhandene Staatsgedanke, jeden Eindringling in unser Land mit allen Mitteln abzuwehren, um schweizerische Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren, hat die Jahrhunderte überdauert. Er ist lebendig geblieben, hat sich geklärt und ist in seiner ganzen unerschütterlichen Kraft zur Grundlage für unsere Bundesverfassung und für den Aufbau einer schlagfertigen Armee geworden. Blut, das bedenkenlos für die Anerkennung schweizerischer Ehre, für die Erhaltung eines freien Vaterlandes vergossen worden ist, darf nicht umsonst vergossen sein. Es muß mithelfen, jene Belange zu festigen und zu stärken, die der Kräftigung bedürfen. Es soll **Warner** sein, in entscheidenden Augenblicken nicht dem eigenen Kopf zu folgen, ohne sich vorher genau zu überlegen, ob nicht die Ratschläge Höherer mit Vorteil zu befolgen seien, die eine gegebene Lage besser zu erkennen vermögen als wir selber.

St. Jakob muß für uns **Verpflichtung und Bereitschaft** bedeuten, zum Schutze unserer Unabhängigkeit stets das größte Opfer auf uns zu nehmen. Bedeutete damals Verzicht auf die Abwehr einer gewaltigen Uebermacht Verwüstung und Plünderung, so käme er unter den heutigen Verhältnissen dem sichern Untergange gleich, hieße er Knechtschaft, Verlust jeder Eigenart und bedeutete damit Verzicht auf ein Leben, wie es nach unsern freiheitlichen Begriffen lebenswert erscheint. Was damals schon unsern Vorfahren beschieden war, ist uns bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben: die Aussicht, gegen eine Uebermacht kämpfen zu müssen, wenn es die Abwehr eines Angriffes gilt. Mögen wir in einem solchen Fall, den ein gnädiges Geschick weiterhin verhüten möge, uns der Helden von St. Jakob würdig erweisen! Sie haben die Mißachtung eines Befehls, dessen Befolgung für sie wohl Rettung bedeutet hätte, mit ihrem Leben bezahlt, haben diese schwerste Folge heldenhaft auf sich genommen und damit ihre soldatische Ehre vor der ganzen Welt gerettet.

St. Jakob: heroisches Beispiel und ernste Mahnung zugleich. Mögen sie beide dem Schweizervolk für alle Zeiten den Weg weisen! M.

Umschlagbild: **Turnen in der Rekrutenschule:** Kniebeugen und -strecken, Hände im Hakengriff. (N V 16119) Photo Pletscher.